

2531 006

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

-----

BEG § 169 Abs. 2

Nach dem 31. Dezember 1969 fällig gewordene Renten  
werden nicht verzinst.

BGH, Urt. v. 20. Februar 1975 - IX ZR 69/73 - OLG Stuttgart  
LG Stuttgart

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 69/73

URTEIL

Verkündet am

20. Februar 1975

Pohl,  
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Israel J [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Street, N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionskläger,  
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,  
vertreten durch das Justizministerium, Stuttgart,  
Schillerplatz 4,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

### Tatbestand

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ab 1. November 1953 eine Rente gemäß § 31 Abs. 2 BEG zu zahlen; es hat einen Zinszuschlag von 1 v.H. für jedes angefangene Vierteljahr ab 1. Januar 1970 aus den Rentenrückständen bis 31. Dezember 1969 und den danach jeweils fällig werdenden Renten bis zur Zahlung, spätestens aber bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung für das beklagte Land zugesprochen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die Pflicht zur Verzinsung auf die bis zum 31. Dezember 1969 aufgelaufenen Rentenbeträge beschränkt. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht führt aus, nach § 169 Abs. 2 BEG seien Kapitalentschädigungen, die bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1969 nicht festgesetzt seien, und die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht festgesetzten Rentenbeträge ab 1. Januar 1970 zu verzinsen. Eine Verzinsung der erst später fällig gewordenen Renten lehnt es ab, weil dem der Wortlaut des Gesetzes entgegenstehe und der Gesetzeszweck nicht gebiete, über den Wortlaut hinauszugehen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die vom Kammergericht (RzW 1972, 142; 1973, 19) und vom OLG Koblenz (RzW 1973, 391) geteilt wird, ist richtig. Der entgegenstehenden Ansicht der Revision, die das OLG Zweibrücken ohne nähere Begründung (RzW 1972, 423) und Schüler (RzW 1970, 482) vertreten haben, kann wegen des eindeutigen Wortlauts des § 169 Abs. 2 Satz 1 BEG nicht gefolgt werden. Deshalb hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 19. Februar 1970 - IX ZR 274/67 ausgesprochen, die Summe der bis zum 31. Dezember 1969 aufgelaufenen Rentenbeträge sei ab 1. Januar 1970 mit 1 v.H. zu verzinsen, jedoch keine Verzinsung der nach dem 31. Dezember 1969 fällig gewordenen Renten angeordnet (insoweit in RzW 1970, 263 nicht abgedruckt). Eine nähere Begründung dieser Gesetzesanwendung

erschien dem Bundesgerichtshof in dem genannten Urteil ent-  
behrlich. Sie ist es auch heute. Ein vom Wortlaut abweichender  
Wille des Gesetzgebers ist nicht feststellbar.

Dr. Thumm

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr. Lang